

10351/AB XXIV. GP

Eingelangt am 30.03.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am März 2012

GZ: BMF-310205/0025-I/4/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10491/J vom 31. Jänner 2012 der Abgeordneten Anneliese Kitzmüller, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7. und 11. bis 13.:

Die Ausgabe und Einziehung von Scheidemünzen obliegt der Münze Österreich AG, einer 100%igen Tochter der Österreichischen Nationalbank. Gemäß § 10 Scheidemünzengesetz hat die Münze Österreich AG Scheidemünzen, das sind auch Euro-Münzen, die von anderen EU-Mitgliedstaaten ausgegeben wurden, einzuziehen, soweit die Einziehung auf Grund von Maßnahmen des Rates gemäß Artikel 128 AEUV (z.B. Änderung der gemeinsamen europäischen Münzbilder oder Änderung betreffend das Nominale der Euro-Münzen) notwendig wird.

Die Münze Österreich AG hat keine Befugnis, Euro-Münzen, die in den Staaten der Eurozone ein gesetzliches Zahlungsmittel darstellen, ohne entsprechende Maßnahmen des Rates allein auf Grund ihres Themas oder ihres Designs einzuziehen.

Zu 8. bis 10.:

Nein.

Zu 14. bis 20. und 28. bis 31.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wurde kein Kontakt mit der Republik Slowenien aufgenommen, auch sind keine Vorschläge der Republik Slowenien zu einer Abänderung dieser 2 Euro-Münze bekannt.

Zu 21. bis 27.:

Seitens der Republik Österreich gibt es keine Vorschläge zu einer Abänderung dieser 2 Euro-Münze. Das Recht zur Ausgabe, zur Einziehung sowie zur Festlegung der auf slowenischen Euro-Münzen dargestellten Themen liegt nach den derzeit geltenden EU-rechtlichen Bestimmungen ausschließlich bei der Republik Slowenien. Lediglich die technischen Spezifikationen der Euro-Umlaufmünzen sind auf europäischer Ebene normiert.

Mit freundlichen Grüßen